

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang
„Internationale und Europäische Governance“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und am Institut d'Études
Politiques de Lille
vom 06.06.2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 „Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften“ eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus jeweils einer/m VertreterIn der HochschullehrerInnen des IEP Lille und des IfPol Münster und einer/m wissenschaftlichen MitarbeiterIn einer der beiden Hochschulen sowie einem nicht-stimmberechtigten studentischen Mitglied.

- (3) ¹Die Mitglieder der Auswahlkommission wählen eine/n Vorsitzende/n. ²Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die die Absolvierung des Bachelorstudiengangs „Internationale und Europäische Governance“ mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 oder eines gleichwertigen deutsch-französischen Bachelorstudiengangs unter dem Dach der Deutsch-Französischen Hochschule. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den bi-nationalen Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs „Internationale und Europäische Governance“ im Wesentlichen entsprechen und die nachgewiesene Gesamtnote ebenfalls mindestens 2,5 lautet. ³Die Zulassungen stehen zudem unter dem Vorbehalt einer Akzeptanz des Institut d'Études Politiques de Lille. ⁴Über die Gleichartigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) ¹Zugangsvoraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis ausreichender Kenntnisse der französischen Sprache. ²Die nötige Sprachkenntnis ist in der Regel durch mindestens gute Resultate in Sprachkursen im Rahmen des gem. Abs. 1 absolvierten Studiengangs nachzuweisen. ³Sie kann im Rahmen von Auswahlgesprächen sowie das Ablegen eines Sprachtests an der WWU Münster (C-Test) überprüft werden.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. ³Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten vier Semester (entsprechend mindestens 120 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 und 3.
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) ¹Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig einreicht. ²Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen unvollständig eingereicht wurden.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ den gemäß § 3 Abs. 1 erforderlichen Hochschulabschluss nachgewiesen hat. ²Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2) einen entsprechenden voraussichtlichen Abschluss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 ausweist. ³Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.

- (2) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, nicht die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so werden alle zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne Auswahlverfahren zugelassen.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - 1. Die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note, die in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet wird.
 - 2. Weitere für den Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben. Für die weiteren Kriterien werden max. 20 Punkte vergeben, welche die Auswahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
- (2) ¹Die Punktzahlen gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. ³Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber zum Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“ zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der sowohl das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen wie auch die Zuweisung des Stu-

dienplatzes ausspricht. ²Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ³Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen festgestellt wurde. ³Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die getroffenen Feststellungen und informiert hierüber das Studierendensekretariat. ²Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9
Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 21.05.2014.

Münster, den 06.06.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06.06.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles